

ZH_OBERGERICHT SB190089 vom 9. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190089

FR: ZH_OBERGERICHT SB190089 du 9 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190089 del 9 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins seit dem schädigenden Ereignis als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen zu (Urk. 97 S. 50 f.). Hinsichtlich des Betrags folgte sie damit dem damaligen Antrag der Verteidigung. Der Privatkläger beharrt dagegen wie vor erster Instanz auf einem Betrag von Fr. 8'000.–.

E. 1.2

Mit Bezug auf die rechtlichen Grundlagen und die zu berücksichtigenden Faktoren kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 97 S. 50). Die Vorinstanz berücksichtigte die Auswirkungen des Ereignisses auf den Privatkläger, insbesondere seinen aktuellen Zustand. Sie stellte sich sodann auf den Standpunkt, dass er die Verletzung im Zug eines dynamischen Geschehens durch lediglich fahrlässiges Handeln des Beschuldigten erlitten habe, wobei ihm eine erhebliche Mitverantwortung an der Situation, an deren Schaffung er massgeblich mitbeteiligt gewesen sei, anzulasten sei. Einen Kausalzusammenhang zwischen dem "Messerunfall" und der Beendigung seines Lehrverhältnisses sah sie als nicht genügend dargetan (Urk. 97 S. 51).

E. 1.3

Der Privatkläger wurde anlässlich der Berufungsverhandlung abermals zum Heilungsverlauf und seinem Gesundheitszustand befragt. Er gab zu Protokoll, dass es ihm äusserlich gut gehe, innerlich aber noch nicht, da er wegen diesem Fall immer noch Probleme habe. Näher hierzu befragt führte er aus, dass er,

- 44 - wenn er schlafe oder viele Leute um ihn herum seien, psychische Probleme habe, sehr schnell nervös werde und vergesslich sei, einfach traumatisiert. Wenn dann unter den Leuten Streit ausbreche, dann habe er direkt die Vorstellung, dass jemand zusteche. Das passiere oft. Aktuell befinde er sich weiterhin in psychologischer Behandlung, welche alle zwei Wochen stattfinde. Diese wolle er auch weiterführen, damit er den Vorfall vergessen könne, was allerdings wohl noch eine Weile dauern werde. Zum Heilungsverlauf befragt führte er aus, dass er operiert werden müsse und fast eineinhalb Wochen im Spital verbracht und starke Schmerzen gehabt habe. Es sei nun zwar gut, das erste halbe Jahr habe er allerdings Probleme gehabt sich zu bücken, sich aufzurichten oder Dinge zu heben. Ferner habe er eine Narbe davon getragen, für die er sich schäme. Es grause ihn davor, wenn er sie anschau. Der Vorfall habe auch die Situation am Arbeitsplatz extrem verändert. Er sei davor glücklich und offen, danach verschlossen, nervös und

unkonzentriert gewesen. Seine Noten seien dadurch auch abgefallen und die Stimmung im Betrieb sei schlechter geworden, weshalb er diesen schlussendlich gewechselt habe (Urk. 113 S. 2 ff.) 2. Würdigung Entsprechend ist bei der Festsetzung der Genugtuung zu berücksichtigen, dass der Privatkläger durch den Messerstich des Beschuldigten lebensgefährlich verletzt wurde. Er musste Todesängste ausstehen, notfallmässig operiert werden und rund eineinhalb Wochen im Krankenhaus zubringen. Ferner war er vom tt. Juni 2017 bis zum 13. August 2017 zu 100% arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 5/4). Zweifellos erlitt er erhebliche Schmerzen und trug – wie er selbst aus sagte – eine Narbe davon. Ansonsten hat er voraussichtlich nicht mit bleibenden Schädigungen seiner Gesundheit zu rechnen (Urk. 7/3 S. 2). Aufgrund des Schreibens des früheren Lehrbetriebs des Privatklägers kann zudem als genügend nachgewiesen erachtet werden, dass dieser nach dem Vorfall nicht mehr konzentriert arbeiten konnte und eine Unfallgefahr darstellte, weshalb das Lehr- lingsverhältnis beendet wurde (Urk. 66, Anhang 1). Diese vom Lehrbetrieb festgestellte zeitliche Koinzidenz zwischen dem Delikt des Beschuldigten und den Konzentrationproblemen des Privatklägers offenbart, dass der Vorfall zumindest eine - 45 - der Ursachen des Problems bildete. Ungeachtet dessen – d.h. alleine aufgrund der Verletzung selbst – wäre im Licht der Gerichtspraxis bei voller Haftpflicht des Beschuldigten die vom Privatkläger beantragte Genugtuungssumme von Fr. 8'000.– angemessen. So sieht auch der Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz bei Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung, die eine operative Behandlung notwendig macht und einen längerem Heilungsverlauf erfordert, eine Genugtuung in der Bandbreite zwischen Fr. 5'000.00 und Fr. 10'000.00 vor (S. 12). Wie vorne dargelegt, ist das Verschulden des Beschuldigten im Bereich zwischen leicht und Mittel zu gewichten, und dies unter Zugrundelegung eines der schwerwiegendsten Tatbestände des Strafgesetzbuches überhaupt. Bezogen auf das für die Bemessung der Genugtuung massgebende gesamte Spektrum des Deliktsrecht muss das Verschulden des Beschuldigten somit als erheblich taxiert werden. Zu einem gewissen Grad zu Gunsten des Beschuldigten wirkt sich aus, dass der Privatkläger durchaus dazu beitrug, dass es überhaupt zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten kommen konnte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Schwere der schliesslich erlittenen Verletzung einzig der diesbezüglich vorsätzlich handelnde Beschuldigte zu verantworten hat. Diese Umstände rechtfertigen somit nur eine leichte Reduktion der Genugtuung auf Fr. 7'000.00, welche dem Privatkläger in dieser Höhe zuzüglich Verzugszins ab dem schädigenden Ereignis und demnach ab tt. Juni 2017 zuzusprechen ist. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung ist nicht ausdrücklich angefochten und erweist sich nach wie vor angemessen, weshalb es dabei sein Bewenden hat. 2. Berufungsverfahren

E. 1.4

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft setzten unverzüglich ein. Dem Beschuldigten wurde über das Pikett Strafverteidigung in der Person von Rechtsanwalt MLaw Y2. _____ ein amtlicher Verteidiger bestellt, welcher bereits an der am tt. Juni 2017 durchgeführten Hafteinvernahme des Beschuldigten teilnahm (Urk. 4/1). Am 19. Juni 2017 genehmigte die Oberstaatsanwaltschaft diese amtliche Verteidigung (Urk. 14/2).

E. 1.5

In der Folge wurden im Untersuchungsverfahren zahlreiche Beweismittel erhoben, namentlich Spuren gesichert und eine Fotodokumentation der Verletzungen des Privatklägers erstellt (Urk. 10), Einvernahmen namentlich des Beschuldigten (Urk. 4), des Privatklägers (Urk. 5), aber auch von E. _____ (vgl. Urk. 6) durchgeführt sowie ärztliche Berichte (vgl. Urk. 7) und Gutachten zur körperlichen Untersuchung bzw. zu einem allfälligen Substanzkonsum der beiden Kontrahenten (Urk. 6; Urk. 8; Urk. 9; Urk. 10) eingeholt. Die Vornahme weiterer – vom Beschuldigten und Privatkläger explizit beantragter – Ermittlungen, lehnte die Anklägerin ab (Urk. 15/18; Urk. 16/14).

E. 1.6

Bereits am 28. Juni 2017 teilte Rechtsanwalt lic. iur. Y1. _____ mit, er sei vom Vater des Beschuldigten beauftragt worden, die Verteidigung des Beschuldigten zu übernehmen. Soweit ersichtlich äusserte der Beschuldigte selbst sich dazu allerdings widersprüchlich. Am 25. Juli 2017 zeigte Rechtsanwalt Y1. _____ schliesslich endgültig an, die Verteidigung des Beschuldigten zu übernehmen. Die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Y2. _____ wurde am 7. August 2017 widerrufen; über dessen Entschädigung wurde am 24. August 2017 befunden (Urk. 14/8-9).

E. 1.7

Am 1. November 2017 erhob die Anklägerin am Bezirksgericht Uster Anklage gegen den Beschuldigten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (Urk. 24). Was den folgenden Ablauf bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens anbelangt, kann auf die ausführliche Darstellung im angefochtenen Entscheid (Urk. 97 S. 3 ff.) verwiesen werden. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Anklägerin nach Durchführung der Hauptverhandlung vom 15. März 2018 von der Vorinstanz eingeladen worden ist, ihre Anklageschrift zu ergänzen, was sie in der Folge auch tat (Urk. 58; Urk. 60; Urk. 61) und worauf ein längerer Schriftenwech-

- 7 - sel folgte. Am 1. November 2018 beriet und fällte die Vorinstanz schliesslich das angefochtene Urteil und eröffnete dieses am 22. November 2018 (Prot. I S. 46 ff.). Nachdem sowohl die Anklagebehörde als auch der Privatkläger Berufung gegen dieses Urteil angemeldet hatten, versandte die Vorinstanz die begründete Ausfertigung des angefochtenen Urteils am 11. Februar 2019. Die Parteien nahmen dieses am 12. Februar 2019 in Empfang (Urk. 96). Die Anklägerin erstattete ihre Berufungserklärung am 25. Februar 2019 (Urk. 99); diejenige des Privatklägers datiert vom 2. März 2019 (Urk. 104). Die mit Verfügung vom 8. März 2019 jeweils angesetzte Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zur Stellung eines Nichteintretensantrags (Urk. 104) verstrich ungenutzt. Am 11. Dezember 2019 wurde auf den 9. März 2020 zur Berufungsverhandlung vorgeladen.

E. 1.8

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y1. _____, die Staatsanwältin lic. iur. Groth als Vertreterin der Anklagebehörde sowie der Privatkläger in Begleitung seiner Vertreterin, Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ (Prot. II S. 3).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

- 46 -

E. 2.1.1

Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist auch im Fall eines Versuchs das vollendete Delikt. Das Gesetz sieht für eine (vollendete) vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren, d.h. von 5 bis 20 Jahren vor (Art. 111 StGB; Art. 40 Abs. 2 StGB). Die versuchte Tatbegehung wird strafmindernd zu berücksichtigen sein, vermag angesichts der konkreten Umstände, auf welche noch einzugehen sein wird, die Unterschreitung dieses Strafrahmens allerdings nicht zu rechtfertigen. Weitere Gründe für ein Über- oder Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens liegen nicht vor (BGE 136 IV 55 E. 58).

E. 2.1.2

Die relevanten Strafzumessungsregeln wurden im angefochtenen Ent- scheid aufgeführt; namentlich wurde zutreffend festgehalten, dass zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist (vgl. Urk. 97 S. 40 ff.). Auf die ent- sprechenden Ausführungen ist zu verweisen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte un- terliegt mit seinen Anträgen. Daher sind ihm die gesamten Kosten des Berufungs- verfahrens aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldig- ten sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO teilweise in Verbindung mit Art. 138 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 425 StPO).

E. 2.2.1

Zu bewerten ist zunächst das Ergebnis der Tat des Beschuldigten aus rein objektiver Perspektive: Ein im Rahmen einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit einem Messer mit einer Klingenslänge von 8 cm in den Oberbauch eines Men- schen, konkret in die Gegend der Leber ausgeführter, tiefer Messerstich, durch welchen ein Leberlappen sogar vollständig durchstochen wird, stellt eine sehr gravierende, lebensgefährliche und äusserst schmerzhaft Verletzung dar. Die Auswirkungen eines solchen Stiches sind im Rahmen dynamischer Abläufe, wäh- rend welcher regelmässig von allen Beteiligten unberechenbare Bewegungen

- 38 - ausgeführt werden können, nicht kontrollierbar. Für das Opfer ist eine solche Ver- letzung regelmässig dramatisch und langwierig, wenngleich das konkrete Tatvor- gehen im Vergleich zu anderen denkbaren Tötungsmethoden nicht übermässig brutal oder gar bestialisch war. Vorliegend konnte der Privatkläger notfallmässig operativ unter Vollnarkose versorgt werden, litt aber über einen längeren Zeitraum an Schmerzen, welche ihn monatelang in seinem Alltag einschränkten. Er erlebte den Vorfall – was nachzuvollziehen ist – als traumatisch (Urk. 5/3 S. 13; Prot. I S. 27 f.). Objektiv fällt handkehrum ins Gewicht, dass der Beschuldigte es wenigs- tens bei einem einzigen Stich bewenden liess und die effektiv erlittene Verletzung nicht unmittelbar zu einer Lebensgefahr des Privatklägers führte, was wiederum auch der notfallmässigen medizinischen Behandlung zu verdanken ist (Urk. 7/3 S. 2). In Würdigung all dieser

Umstände und in Anbetracht der im Rahmen einer (vollendeten) vorsätzlichen Tötung denkbaren Konstellationen ist von einem nicht mehr leichten objektiven Verschulden auszugehen.

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht war es schon per se äusserst fragwürdig, eine Stichwaffe zum Wohnort des Privatklägers bzw. zu dieser Begegnung mitzunehmen. Dass der Beschuldigte dies trotz gegenteiliger Beteuerungen tat und das Messer somit zur Überraschung des Privatklägers zog, offenbart zudem eine gewisse Hinterhältigkeit. Von einer völlig spontanen und ungeplanten Handlung kann ebenfalls keine Rede sein, hatte der Beschuldigte doch genügend Bedenkzeit auf der Fahrt zum Privatkläger zur Verfügung und ohnehin bereits Tage vorher kundgetan, dass er ein Messer brauche, um einen Klassenkollegen abzustechen. Insofern muss von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie des Beschuldigten ausgegangen werden. Die Tötung des Privatklägers mochte dabei nicht dem primären Handlungsziel des Beschuldigten entsprochen haben, doch nahm er durch seine Messerattacke und die dadurch verursachte Verletzung in Kauf, diesen in Lebensgefahr zu bringen. Mit Bezug auf allfällige Todesfolgen handelte der Beschuldigte somit nicht mit direktem Vorsatz, sondern lediglich eventualvorsätzlich, was verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Die effektiv erlittene schwere Verletzung fügte der Beschuldigte dem Privatkläger jedoch mit direktem Vorsatz zu. Nur zu einem geringen Grad zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er in seiner Schulklasse, die er seit knapp ei-

- 39 - nem Jahr und nota bene nur einmal pro Woche besuchte, keinen einfachen Stand hatte, weil ihm von verschiedenen Klassenkameraden, einschliesslich dem Privatkläger zugesetzt wurde. Wie zum Teil bereits dargelegt, zeigen die Chats allerdings, dass er selbst äusserst aktiv mittat, wenn es darum ging, die Stimmung mit Beleidigungen anzuheizen. Er stellte somit, wie die Vorinstanz zutreffend erwog, bestimmt nicht das klassische Mobbingopfer dar, und er hätte in der konkreten Situation zahlreiche Handlungsalternativen gehabt. Andererseits kann ihm nicht widerlegt werden, dass er von gewissen Klassenkameraden schon sehr gedemütigt wurde, woran sich auch der Privatkläger beteiligt hatte, dass er sich in der Klasse sichtlich unwohl fühlte und unter der Situation subjektiv auch litt (Urk. 4/ 2. 8 f.). Trotzdem muss festgehalten werden, dass der Beschuldigte im Endeffekt aus nichtigem Anlass und niederträchtigen Motiven heraus, wie verletztem Stolz, Rache und Imponiergehabe, handelte. Das Schicksal des Privatklägers war ihm sodann gleichgültig, zumal er den Tatort ohne Hilfe zu holen verliess. Über das Gesamte betrachtet vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren. Das Tatverschulden ist daher – wiederum unter Berücksichtigung aller Handlungen, die im Spektrum einer Tötung möglich sind – im Übergangsbereich zwischen leichtem und mittleren Verschulden anzusiedeln. Damit erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

E. 2.2.3

Der Beschuldigte war durch keine Substanzen oder Erkrankung beeinträchtigt und daher voll schulfähig.

E. 2.3

Der vormals erbetene und von der Vorinstanz per 15. März 2018 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzte Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ (Urk. 97 S. 55), reichte mit

Eingabe vom 6. März 2020 seine Honorarnote mit der Auflistung seiner Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein, wobei er diese anlässlich der Berufungsverhandlung noch konkretisierte (Urk. 112A; Prot. II S. 11). Sie sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Dem- entsprechend ist Rechtsanwalt Y1._____ mit Fr. 12'000.– (inkl. MWST und Aus- lagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.1

Der blosse Versuch einer Straftat ist als verschuldensunabhängige Tat- komponente unter Berücksichtigung der Nähe des im Tatbestand vorausgesetz- ten Erfolges – hier also der Tötung – bzw. des tatsächlich eingetretenen Erfolges strafmindernd zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_281/2014 E. 3.6 vom 11. November 2014). Wird durch die versuchte Tat ein zweites Rechtsgut beeinträchtigt, das ebenfalls strafrechtlich geschützt ist und bleibt dies im Schuld- punkt aufgrund unechter Konkurrenz der Tatbestände unberücksichtigt, ist dies zu würdigen. Das ist z.B. der Fall, wenn das Opfer, wie hier geschehen, durch einen

- 40 - Tötungsversuch verletzt wird (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, N 218 f.). Dass die Verletzung des Privatklägers keinen schlimmeren Verlauf nahm und erfolg- reich behandelt werden konnte, so dass er keine bleibenden Schäden davonge- tragen hat, ist vor allem einem glücklichen Zufall zu verdanken. Mit dem Stich in den Bauch verlor der Beschuldigte die Herrschaft darüber, wie schwer die Verlet- zung ausfallen würde, jedenfalls komplett. Eine gewisse Nähe zum tatbestands- mässigen Erfolg – einer Tötung – war zudem durchaus gegeben, wie sich aus dem bereits zitierten Gutachten des IRM ergibt (Urk. 7/5 S. 5).

E. 2.3.2

Unter diesen Umständen vermag die Tatsache, dass es beim Versuch blieb, zwar eine gewisse, aber keine allzu hohe Strafminderung und schon gar keine Unterschreitung des unteren Strafrahmens zu rechtfertigen (BGE 121 IV 49 E. 1b). Angemessen erscheint eine Reduktion um rund einen Fünftel, was zu ei- ner Einsatzstrafe von ca. 8 Jahren führt.

E. 2.4

Ferner reichte auch die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers, Rechtsanwältin lic. iur. X._____ ihre Honorarnote samt Auflistung ihrer Aufwen- dungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 110). In Berücksichtigung des Aufwandes erscheint es angemessen, Rechtsanwältin X._____ mit Fr. 6'500.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 1. November 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 47 - "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. November 2017 beschlagnahmten 2 Taschenmesser, 1 x rot und 1 x blau (Asservat-Nr. A010'498'212) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Ent- scheids auf erstes Verlangen herausgegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die aufgeführten Gegenstände der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 5. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. November 2017 beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten werden nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen und der

Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen: – 1 T-Shirt (Asservat-Nr. A010'498'165); – 1 Sporthose (Jogginghose) (Asservat-Nr. A010'498'176); – 1 Unterhose und 1 Paar Socken (Asservat-Nr. A010'498'187); – 1 Baseballcap NY (Asservat-Nr. A010'498'198); – 1 Paar Schuhe, Adidas (Asservat-Nr. A010'498'201). 6. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. November 2017 beschlagnahmte 1 Paar Schuhe, Marke Lacoste, weiss (Asservat-Nr. A010'498'063) wird dem Privatkläger A._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen herausgegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der aufgeführte Gegenstand der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

E. 2.4.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann grundsätzlich auf die Zusammenfassung seiner Lebensgeschichte im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 97 S. 42 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierte er hierzu, dass er nun bei einer anderen Firma, der K._____ AG in L._____ arbeiten bzw. eine Lehre als Heizungsmonteur absolvieren würde. Er habe dort neu angefangen und lege in vier Monaten seine Lehrabschlussprüfung ab. Er erziele dort ein geringeres Einkommen, als vorher, ungefähr Fr. 700.– im Monat, und verfüge weiterhin weder über Vermögen noch habe er Schulden. Für diese Lehre habe er sich entschieden, weil er den sogenannten AGVS-Test, sozusagen ein Eignungstest für die Lehre als Garagist, nicht bestanden habe. Den Lehrbetrieb habe er gewechselt, weil er diese ganze Sache im anderen Betrieb nicht habe vergessen können. Die Leute hätten dort Bescheid gewusst. Im Neuen Betrieb würden indessen nur vier Personen davon wissen. Es laufe dort auch super, selbst in der Schule. Da dort alle jünger seien, sei er sozusagen ihr Vorbild. Weiter bestätigte er, dass er hauptsächlich schlechte Erinnerungen an die bisherige Zeit in der Schule habe, da er gemobbt worden sei. Er habe seinen Eltern hiervon nichts erzählt, da er ihnen nicht noch mehr Sorgen habe

- 41 - bereiten wollen. Ferne habe er aber auch befürchtet, dass es die Situation verschlimmere, wenn ein Elternteil dann die Aussprache in der Schule suchen würde (Urk. 113A S. 2 ff.). Das angebliche Mobbing des Beschuldigten wurde bereits bei der Festlegung der subjektiven Tatschwere berücksichtigt. Über Vorstrafen verfügt der Beschuldigte nicht, was strafzumessungsneutral zu werten ist. In einem geringen Mass berücksichtigt werden darf, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt noch keine 19 Jahre alt war. Die damit verbundene Unreife dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass er überhaupt ein Messer mit sich führte und sich dazu hinreissen liess, damit auf einen Menschen einzustechen. Schliesslich verdient eine gewisse Beachtung, dass der Beschuldigte sich in den gut zwei Jahren, die er wieder auf freiem Fuss war, soweit ersichtlich wohlverhalten hat.

E. 2.4.2

Bezüglich des Verhaltens des Beschuldigten während des vorliegenden Strafverfahrens, ist in Relativierung der vorinstanzlichen Erwägungen festzuhalten, dass ihm weder eine auffallend gute Kooperation noch umfassendste Geständnisbereitschaft attestiert werden kann. Dass er zunächst während Stunden auf der Flucht war sowie nach seiner Festnahme vorderhand tatsachenwidrig behauptete, kein Messer benutzt zu haben, erschwerte die Untersuchung. Gewisse Zugaben machte er erst, als er erkannte, dass er bereits überführt

war (z.B. Urk. 4/2 S. 10 f.). Dieses Verhalten kann zwar nicht zu Lasten des Beschuldigten gewertet werden, legt jedoch auch keine Strafminderung nahe. Zu Gute zu halten ist ihm allerdings, dass er ab der zweiten Einvernahme einräumte, für die Stichverletzung des Privatklägers verantwortlich zu sein. Bereits damals erklärte er, er würde sich gerne persönlich beim Privatkläger entschuldigen. Der Vorfall belaste ihn psychisch sehr (Urk. 4/2 S. 5 f.). Später führte er aus, er wolle nicht, dass der Privatkläger wegen ihm psychische Schmerzen habe (Urk. 4/6 S. 11). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nahm der Beschuldigte die Gelegenheit wahr, um sich persönlich beim Privatkläger zu entschuldigen. Er erklärte, das Ganze tue ihm wirklich sehr leid und er bereue es von tiefstem Herzen (Prot. I S. 41). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung entschuldigte er sich beim Privatkläger und seiner Familie (Prot. II S. 13 f.). Trotz der wiederholten Schuldzu-

- 42 - weisungen an den Privatkläger und andere, z.T. frühere Klassenkameraden kann ihm heute nicht abgesprochen werden, aufrichtige Reue über seine Tat zu empfinden und einzusehen, dass sie falsch und inakzeptabel war. Insgesamt rechtfertigen diese Aspekte trotz der erwähnten Vorbehalte eine merkliche Strafreduktion, womit eine Strafe von noch 7 Jahren gerechtfertigt erscheint.

E. 2.5

Tat- und täterunabhängige Faktoren

E. 2.5.1

Schliesslich können auch tat- und täterunabhängige Faktoren, wie etwa die Dauer des Strafverfahrens die Strafzumessung beeinflussen. So stellt die Tatsache, dass ein Beschuldigter bei überlanger Verfahrensdauer länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt war, einen Grund für eine Strafminderung dar (BGE 131 IV 54 E. 3; 124 I 139 E. 2c; 117 IV 124 E. 4). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hat neben dem gerade erwähnten Strafminderungsgrund des bereits erwähnten langen Wohlverhaltens des Beschuldigten eine eigenständige Bedeutung (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, N 254).

E. 2.5.2

Von einer Überlänge kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn vermeidbare Verzögerungen zu verzeichnen waren. Die Tat des Beschuldigten liegt nun rund zweidreiviertel Jahre zurück. Angesichts der Schwere der Tat und deren Bedeutung für die Beteiligten erweist sich die Gesamtverfahrensdauer bis zur heutigen zweitinstanzlichen Berufungsverhandlung als kurz. Die Bearbeitung ruhte einzig zwischen dem Ablauf der Frist für die Anschlussberufung bis zum Zeitpunkt, in welchem die Bemühungen zur Terminierung der Berufungsverhandlung in Angriff genommen werden konnten für ca. sieben Monate. Diese Verzögerung kann als durch die im Übrigen sehr beförderliche Verfahrensführung kompensiert betrachtet werden. Weitere vermeidbare Überlängen waren nicht zu verzeichnen. Von einer Strafreduktion unter diesem Titel ist daher abzusehen. 3. Auszufällende Strafe Die Tat- und Täterkomponenten sowie die tat- und täterunabhängigen Faktoren führen zu einer als angemessen zu erachtenden Freiheitsstrafe von 7 Jahren.

- 43 - Gegen die Anrechnung der bisher erstandenen Haft von 209 Tagen spricht so- dann nichts. 4. Vollzug Bei einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren steht ein bedingter Vollzug von vornherein nicht zur Diskussion, weshalb die hier auszusprechende Freiheitsstrafe von 7 Jahren zu vollziehen ist. V. Genugtuung 1. Ausgangslage

E. 7

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. November 2017 beschlagnahmten Gegenstände des Privatklägers A._____ werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids eingezogen und der Kantons- polizei Zürich zur Vernichtung überlassen: – 1 Shirt, grau, blutig, durch Sanität zerschnitten (Asservat-Nr. A010'498'007);

- 48 - – 1 graue Shorts, blutig, Grösse M (Asservat-Nr. A010'498'041); – 1 Paar Herrensocken/-Strümpfe, grau (Asservat-Nr. A010'498'052); – 1 Frotteetuch, grau, blutig (Asservat-Nr. A010'498'074); – 1 Frotteetuch, beige, mit Muster, blutig (Asservat-Nr. A010'498'085).

E. 8

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger A._____ Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'079.10 zuzüglich 5% Zins ab tt. Juni 2017 zu bezahlen.

E. 9

(...)

E. 10

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–.

E. 11

Die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 3'990.75 Auslagen (Gutachten) Fr. 3'963.– Auslagen Polizei Fr. 3'936.60 Entschädigung amtliche Verteidigung

E. 12

Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 13

Die erbetene Verteidigung von Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ wird per 15. März 2018 in eine amtliche Verteidigung umgewandelt. Im übrigen Umfang wird der Antrag des Beschuldigten auf rückwirkende Umwandlung der erbetenen Verteidigung in eine amtliche Verteidigung abgewiesen.

E. 14

Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten ab dem 15. März 2018 mit Fr. 7'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 15

Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers mit Fr. 18'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 49 -

E. 16

(Mitteilung)

E. 17

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.